

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
Abteilung I/5 - Wasserlegistik und -ökonomie
zH Herrn Dr. Michael Wittmann
Marxergasse 2
1030 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Per E-Mail: abt-15@bml.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2022-0.471.928

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/0038/22/AK/DK
Dr. Adriane Kaufmann

Durchwahl
4529

Datum
31.1.2023

Novellierung der AEV Abfallbehandlung; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dr. Wittmann,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Unterlagen zur Novellierung der AEV Abfallbehandlung und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu Anlage B (Abwässer aus der biologischen Abfallbehandlung Emissionsbegrenzungen gemäß § 1 Abs. 3):

Neu hinzugekommen ist in Anlage B der Grenzwert beim Parameter „Gesamter gebundener Stickstoff“. Bislang war für die Direkteinleitung kein Grenzwert vorgesehen. Somit wird eine Verschärfung für die „Nicht - Industrieemissionsanlagen“ eingeführt. Da dieser Grenzwert bislang nicht thematisiert worden ist, bitten wir diesbezüglich um Info, unserer Ansicht nach ist dieser Grenzwert zu streichen.

Zu Anlage E (Tabelle 2, Mindesthäufigkeiten der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 4):

In der Tabelle 2 der Anlage E wird ausgeführt, dass die Messung des Parameters PFOA einmal alle sechs Monate durchzuführen ist. Wir erkennen bei dieser Vorgabe das Problem, dass es für den Parameter PFOA keine Messmethode gibt. Wir sprechen uns daher dafür aus, dass die verpflichtende Messung von PFOA so lange entfällt, bis es eine anerkannte (einheitliche) Messmethode gibt. Ohne eine einheitliche Messmethode, die angewendet wird, wären die erhaltenen Messungen auch nicht vergleichbar.

Wir bitten um Aufnahme einer entsprechenden Klarstellung in den Erläuterungen, dass die Messung des Parameters PFOA so lange nicht durchzuführen ist, bis es eine anerkannte Messmethode gibt.

Ein weiterer Punkt zu den Messmethoden:

In der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über Methodenvorschriften im Bereich Chemie für Abwasser, Oberflächengewässer und Grundwasser (Methodenverordnung Wasser - MVW) wird an verschiedenen Stellen (zB § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 4 und 6, § 6 Abs. 4 usw.) zum Ausdruck gebracht, dass man abweichend von den vorgegebenen Messmethoden auch andere, gleichwertige Messmethoden verwenden darf.

Da aus unserer Sicht die Anwendung diverser Normen nicht für jeden Fall funktioniert, sprechen wir uns dafür aus, dass in den Erläuterungen zur AEV Abfallbehandlung klargestellt wird, dass auch alternative Messmethoden (Hausmethoden) zur Anwendung kommen dürfen, sofern diese mit den in der Verordnung vorgesehenen Messmethoden gleichwertig sind.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär